



FRIEDRICH- EBERT- STRAÙE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung**

70.1 2024/0594-0018353

vom 24.07.2025

Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG

LudgeristraÙe 37, 48727 Billerbeck

Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von

vier Anlagen zur

Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter

am Standort Ascheberg Holthoff, Gemarkung Ascheberg: Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1),

Flur 52, Flurstück 8 (WEA 2), Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20

(WEA5)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	4
II. Antragsumfang/Anlagedaten	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	5
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	7
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	10
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	15
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	16
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	17
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	31
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	32
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	39
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	43
IV.10 LWL-Archäologie	44
V. Hinweise.....	44
V.1 Immissionsschutz	44
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	45
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	45
V.4 Gewässerschutz.....	46
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	46
V.6 Archäologie	48
V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	48
VI. Begründung	49
Genehmigungsverfahren	49

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	52
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	53
Abgrenzung Windfarm.....	53
Landschafts-, Natur und Artenschutz.....	54
Bodenschutz.....	63
Immissionsschutz	67
Lärm.....	67
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	68
Lichtimmissionen.....	69
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	70
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	70
Optisch bedrängende Wirkung.....	71
Eiswurf/Eisfall	71
Planungsrecht	72
Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg.....	74
Rückmeldung der Stadt Drensteinfurt	74
Rückbauverpflichtung.....	74
Bauordnungsrechtliche Anforderungen.....	74
Baulasten	75
Konzentrationswirkung.....	76
VII. Entscheidung.....	76
VIII. Verwaltungsgebühren.....	77
IX. Rechtliche Möglichkeiten.....	77
X. Anhang 1: Antragsunterlagen	79
XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen	85

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.08.2024, hier eingegangen am 20.08.2024 die

Änderungsgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Ascheberg Holthoff erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Ascheberg Holthoff, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1), Flur 52, Flurstück 8 (WEA 2), Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20 (WEA5), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden vier Anlagen des Herstellers Nordex des Typs N163/6.X genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	N163/6.X	6.800 kW	164,0 m	163 m	407879	5741640
WEA 2	N163/6.X	6.800 kW	164,0 m	163 m	408243	5741698
WEA 3	N163/6.X	6.800 kW	164,0 m	163 m	408240	5741329
WEA 5	N163/6.X	6.800 kW	164,0 m	163 m	408645	5740899

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von 4 Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“ (je Anlage eine Bürgschaft) WEA1 und WEA5 in Höhe von jeweils 301.046 Euro, WEA2 und WEA3

in Höhe von jeweils 274.844,63 Euro, zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegung und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V.m. Windenergie- Erlass vom 8. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17. Oktober 2012- 4C 5.11).

III.3 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63.1-Bauaufsicht unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-02126/24 das Bodengutachten vorzulegen. Die Vorlage sollte digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de erfolgen.

III.4 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital zu erfolgen. Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)
- Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 12 Nr. 2a BImSchG).

III.5 Vor Baubeginn ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der Kompen-

sationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH; August 2024) auf den Flächen Gemarkung Ascheberg, Flur 51, Flurstücke 10 u. 11 die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen: Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, das Recht zur Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt.

Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

- III.6 Vor Baubeginn ist der Erwerb von 37.560 (in Worten: siebenunddreißigtausendfünfhundertundsechzig) für Maßnahmen im Offenland generierten Ökopunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren Coesfeld 2006) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.1 nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung).

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine (digitale) Kopie einschließlich der zugehörigen (digitalen) Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.9.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.4 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der

Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.7 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorge-

nannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.8 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Rückbauverpflichtung vom 05.08.2024) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Hinweis: Alle Unterlagen für den Kreis Coesfeld, Fachdienst 63.1 – Bauaufsicht (Ausnahme: Bürgschaft) sind digital an Bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-02126/24 zu senden.

Auflagen vor Baubeginn

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-02126/24 der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

- IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
- IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde zu Baubeginn vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

Auflagen zum Baurecht

- IV.2.4 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind dem Bauverlauf entsprechend bei der Bauaufsicht des Kreises Coesfeld vorzulegen.
- IV.2.5 Die Gründungssohle ist durch die Erstellerin bzw. den Ersteller des geotechnischen Berichts oder durch vergleichbar qualifizierte geotechnische Sachverständige abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.6 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i. V. mit Erklärung vom 05.08.2024).

- IV.2.7 Für die Windenergieanlagen 1, 2 und 3 wurde der Nachweis der Standorteignung nur mit Betriebsbeschränkungen (BBS) erbracht. Die Betriebsbeschränkungen sind entsprechend der Angaben in den Bauvorlagen (Nachweis der Standorteignung, Anlage A2.6) umzusetzen. Vor Inbetriebnahme ist ein Nachweis der Umsetzung der Betriebsbeschränkungen vorzulegen.
- IV.2.8 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (s. gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord Bericht Nr.: 8118 365 241 D Rev.2).
- IV.2.9 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).
- IV.2.10 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.11 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:
Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)
Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.
- IV.2.12 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

IV.2.13 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 – Bauaufsicht; eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.

IV.2.14 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.15 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018).

IV.2.16 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.

Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem/der Anlagenbetreiber/in zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.17 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter,
- Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden

- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

Auflagen Brandschutz

IV.2.18 Die Nummern der Windenergieanlagen (WEA) sind auf den einzelnen Turmschäften zu kennzeichnen (z. B. Nr. und / oder Koordinaten, bzw. Adresse). Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100m Entfernung eindeutig lesbar ist. Auf den Turmschäften ist die Rufnummer der Service- Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann.

IV.2.19 Es sind Feuerwehrrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service- Zentralen, des Höhenrettungsdienstes, usw. mitzuteilen (Rechtsgrundlage §§ 14 und 50 BauO NRW 2018).

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.3.1 Sofern gütegesicherte Ersatzbaustoffe in der Baumaßnahme zur Verwendung kommen, ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung (Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen) unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreis Coesfeld, FD 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

IV.3.2 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einer temporären Verwendung von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist der Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.3.3 Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung zu beachten. Fallen bei der Maßnahme weniger als 20 Tonnen pro Abfallart bzw. Abfallschlüssel an, kann die Entsorgung über einen bestätigten Sammelentsorgungsnachweis erfolgen. Ist dies nicht der Fall, ist rechtzeitig vor der Entsorgung beim Kreis Coesfeld, FD 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) eine Abfallerzeugernummer zu beantragen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch Vorlage der Begleit- bzw. Übernahmescheine nachzuweisen.

IV.3.4 Bei dem Rückbau und der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen (wie z.B.

Isolierungen, Wand-, Deckenverkleidungen, Dachplatten) sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) und die Anforderungen der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.
- IV.4.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter IV.4.6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.
- IV.4.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Frau Theißing; Telefon: 02541/18-7149; E-Mail: laura.theissing@kreis-coesfeld.de) spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.
- IV.4.4 Dem Kreis Coesfeld FD 70.2 ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.
- IV.4.5 Vor Ausführung jeglicher Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagen-komponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld FD 70.2 durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen. Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.4.6 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld FD 70.2 während der Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.4.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld FD 70.2 haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld FD 70.2 teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.5.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A1	Holthoff 7	Ascheberg
A2	Holthoff 7	Ascheberg
B	Holthoff 9	Ascheberg
C	Holthoff 11	Ascheberg
D	Holthoff 12	Ascheberg
E	Holthoff 17	Ascheberg
F	Holthoff 19	Ascheberg

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
G1	Holthoff 25	Ascheberg
G2	Holthoff 23	Ascheberg
H	Daverthauptweg 55	Ascheberg
I	Altendorf 2	Drensteinfurt
J	Altendorf 1	Drensteinfurt
K	Eickenbeck 57	Drensteinfurt
L	Eickenbeck 63	Drensteinfurt
M	Eickenbeck 63a	Drensteinfurt
N	Eickenbeck 64	Drensteinfurt
O	Eickenbeck 65	Drensteinfurt
P	Eickenbeck 66	Drensteinfurt
Q	Eickenbeck 72	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose (Überarbeitung) der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff), ermittelt.

IV.5.2 Die WEA 1 darf zur Tag- und Nachtzeit in dem Betriebsmodus „1“, entsprechend den Herstellerangaben (F008_277_A20_DE_R11 vom 07.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff) und einer maximalen Drehzahl von 10,0 min⁻¹, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,5	98,1	100,2	101,4	103,2	103,9	98,3	83,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.3 Die WEA 1 darf übergangsweise den Nachtbetrieb aufnehmen, wenn der Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 107,2 dB(A) im Betriebsmodus 1 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.4 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA 1 ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$

von 107,2 dB(A) für den Betriebsmodus 1 um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA 1.

IV.5.5 Die WEA 2 darf zur Tag- und Nachtzeit in dem Betriebsmodus „1“, entsprechend den Herstellerangaben (F008_277_A20_DE_R11 vom 07.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff) und einer maximalen Drehzahl von $10,0 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,5	98,1	100,2	101,4	103,2	103,9	98,3	83,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissi-

onsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.6 Die WEA 2 darf übergangsweise den Nachtbetrieb aufnehmen, wenn der Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 107,2 dB(A) im Betriebsmodus 1 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.7 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA 2 ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 107,2 dB(A) für den Betriebsmodus 1 um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA 2.

IV.5.8 Die WEA 3 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „1“, entsprechend den Herstellerangaben (F008_277_A20_DE_R11 vom 07.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff) und einer maximalen Drehzahl von 10,0 min⁻¹, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

IV.5.9 Die WEA 3 darf zur Nachtzeit in dem Betriebsmodus „9“, entsprechend den Herstellerangaben (F008_277_A20_DE_R11 vom 07.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff) und

einer maximalen Drehzahl von $7,8 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	78,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.10 Die WEA 3 darf übergangsweise den Nachtbetrieb aufnehmen, wenn der Schallschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ von $101,8 \text{ dB(A)}$ im Betriebsmodus 9 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.11 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA 3 ist auch dann möglich, wenn ein

FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 101,8 dB(A) für den Betriebsmodus 9 um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA 3.

IV.5.12 Die WEA 5 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „1“, entsprechend den Herstellerangaben (F008_277_A20_DE_R11 vom 07.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff) und einer maximalen Drehzahl von 10,0 min⁻¹, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

IV.5.13 Die WEA 5 darf zur Nachtzeit in dem Betriebsmodus „7“, entsprechend den Herstellerangaben (F008_277_A20_DE_R11 vom 07.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 5.940 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff) und einer maximalen Drehzahl von 8,7 min⁻¹, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,5	93,1	95,2	96,4	98,2	98,9	93,3	78,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,2	94,8	96,9	98,1	99,9	100,6	95,0	80,6

$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,6	95,2	97,3	98,5	100,3	101,0	95,4	81,0
---------------------	------	------	------	------	-------	-------	------	------

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.14 Die WEA 5 darf übergangsweise den Nachtbetrieb aufnehmen, wenn der Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 104,3 dB(A) im Betriebsmodus 7 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.15 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA 5 ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 104,3 dB(A) für den Betriebsmodus 7 um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA 5.

IV.5.16 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei den WEA 1, WEA2, WEA3 oder WEA5 eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

- IV.5.17 Die WEA 1, WEA2, WEA3 und WEA5 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N163/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.5.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff), aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.
- IV.5.18 Für die WEA 1, WEA2, WEA3 und WEA5 sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept

mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose enveco GmbH, Münster vom Juli 2025 (Bericht WEP Ascheberg-Holthoff) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.17 durch Vermessung an der mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.19 Die WEA 1, WEA2, WEA3 und WEA5 dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.20 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld,

FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.5.21 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von der WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen sind in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.5.22 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der enveco GmbH vom Juli 2024 (Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff) sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP A	Altendorf 2	Drensteinfurt
IP B	Altendorf 1	Drensteinfurt
IP C	Eickenbeck 57	Drensteinfurt
IP D	Eickenbeck 55	Drensteinfurt
IP E	Eickenbeck 56	Drensteinfurt
IP F	Eickenbeck 58	Drensteinfurt
IP G	Eickenbeck 53	Drensteinfurt
IP H	Eickenbeck 54	Drensteinfurt
IP I	Eickenbeck 52	Drensteinfurt
IP K	Eickenbeck 59	Drensteinfurt
IP L	Eickenbeck 60	Drensteinfurt
IP M	Eickenbeck 62	Drensteinfurt
IP N	Eickenbeck 61	Drensteinfurt
IP O	Eickenbeck 63	Drensteinfurt
IP P	Eickenbeck 64	Drensteinfurt
IP Q	Eickenbeck 65	Drensteinfurt
IP R	Eickenbeck 66	Drensteinfurt
IP S	Eickenbeck 67	Drensteinfurt
IP T	Eickenbeck 68	Drensteinfurt
IP U	Eickenbeck 31	Drensteinfurt
IP V	Eickenbeck 30	Drensteinfurt
IP W	Eickenbeck 32	Drensteinfurt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IP X	Eickenbeck 33	Drensteinfurt
IP Y	Ossenbeck 5	Drensteinfurt
IP Z	Ossenbeck 4	Drensteinfurt
IP AA	Eickenbeck 75	Drensteinfurt
IP AB	Eickenbeck 74	Drensteinfurt
IP AD	Eickenbeck 73	Drensteinfurt
IP AE	Eickenbeck 71	Drensteinfurt
IP AF	Eickenbeck 72	Drensteinfurt
IP AG	Eickenbeck 70	Drensteinfurt
IP AH	Eickenbeck 69	Drensteinfurt
IP AI	Holthoff 7	Ascheberg
IP AJ	Holthoff 9	Ascheberg
IP AK	Holthoff 8	Ascheberg
IP AL	Holthoff 8a	Ascheberg
IP AM	Daverthauptweg 29	Ascheberg
IP AN	Daverthauptweg 27	Ascheberg
IP AO	Eickenbeck 63a	Drensteinfurt
IP AP	Im Heubrock 23	Ascheberg
IP AQ	Holthoff 13	Ascheberg
IP AR	Holthoff 12	Ascheberg
IP AS	Holthoff 11	Ascheberg
IP AT	Holthoff 15	Ascheberg
IP AU	Holthoff 17	Ascheberg
IP AV	Holthoff 19	Ascheberg
IP AW	Holthoff 21	Ascheberg
IP AX	Daverthauptweg 33	Ascheberg
IP AY	Daverthauptweg 41	Ascheberg
IP BB	Daverthauptweg 59	Ascheberg
IP BC	Daverthauptweg 57	Ascheberg
IP BD	Daverthauptweg 45	Ascheberg
IP BE	Daverthauptweg 53	Ascheberg
IP BF	Holthoff 25	Ascheberg
IP BG	Daverthauptweg 55	Ascheberg
IP BH	Daverthauptweg 47	Ascheberg
IP BI	Daverthauptweg 49a	Ascheberg
IP BJ	Daverthauptweg 51	Ascheberg
IP BK	Daverthauptweg 61	Ascheberg
IP BL	Altendorf 14	Drensteinfurt

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.23 Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Juli 2024 (Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.22 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.5.24 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.5.22 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.22 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Juli 2024 (Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff) als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.5.22 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.5.25 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.22 not-

wendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.26 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.5.27 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.5.22 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.22 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der enveco GmbH vom Juli 2024 (Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff). Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV

prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

Hinweis: Die folgende Nebenbestimmungen beziehen sich auf die WEA Nr. 1 und WEA Nr. 5. Aufgrund der unveränderten Daten bleibt die luftrechtliche Stellungnahme für die WEA 2 und WEA 3 unter dem Zeichen Nr. 82-23 der Bezirksregierung Münster weiterhin gültig. Dementsprechend behalten die Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung im Abschnitt IV.6. aus dem Genehmigungsbescheid vom 27.03.2024, Az. 70.1-2022/0980-0018353 in Bezug auf die WEA 2 und WEA 3 ebenfalls ihre Gültigkeit.

Allgemein

- IV.7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 467-24“ vorzulegen.
- IV.7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- IV.7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

- IV.7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- IV.7.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Tageskennzeichnung

- IV.7.7 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange

(RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- IV.7.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- IV.7.9 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- IV.7.10 Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- IV.7.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- IV.7.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine

zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- IV.7.13 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- IV.7.14 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.7.15 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.7.16 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.7.17 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.7.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers

muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

IV.7.19 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.7.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 467-24“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

IV.7.21 a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

IV.7.22 b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Störungsfall

IV.7.23 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und der Kreis Coesfeld, FD 70.1, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.7.24 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Ab-

schaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.7.25 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

IV.7.26 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung Luftfahrthindernisse

IV.7.27 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, der Baubeginn un-
aufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „26.10.01-050/2024.0436 Nr. 467-24“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses

- d) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.7.28 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 11598-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeu-erung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzu-teilen.

IV.7.29 Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Mon-zastr. 1, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an an-schutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachste-henden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- 1) Aktenzeichen ST/5.2.10/202305310017-002/24
- 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 3) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
- 5) Höhe der Bauwerksspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- 6) Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer Be-triebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA.

IV.7.30 Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz ist un-ter den unter Nr. 1 genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.10/202305310017-002/24 jeweils unverzüglich über den erfolgten Ab-bau von Windenergieanlagen des Windparks zu unterrichten.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

- IV.8.1 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen durch die Antragsteller(in) bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs entsprechend ihrer landschaftspflegerischen Ziele zu erhalten. Die Maßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanz- bzw. Einsatzperiode umzusetzen. Die Maßnahme M1 ist bis zur Sicherung des Anwuchserfolges durch Auszäunung fachgerecht gegen Wildverbiss zu schützen.
- IV.8.2 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind in diesem Bereich zudem keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß sowie bis an die Kranstellfläche vorzusehen.
- IV.8.3 Zum Schutz von Fledermäusen sind die Windenergieanlagen zeitweise vollständig abzuschalten. Für alle WEA gilt: Abschaltung im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
- IV.8.4 Im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung müssen mindestens die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt werden soll, ist auch dieser zu registrieren und zu dokumentieren. *Hinweis: Der im Rahmen eines Abschaltalgorithmus gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windener-*

gieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ gegebenenfalls zu berücksichtigende Faktor „Regen“ ist derzeit noch zu unbestimmt. Sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation des vorgenannten Leitfadens dieser Faktor konkretisiert werden, kann er, so die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachträglich in den Abschaltalgorithmus eingebaut werden.

- IV.8.5 Auf Antrag kann durch einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (in der Fassung vom 10.11.2017, 1.Änderung) und nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2015, 2018) durchgeführt werden.
- IV.8.6 Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den anlagenspezifischen Abschaltzeitraum umfassen. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
- IV.8.7 Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1 eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die zum Schutz der Fledermäuse artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Diese Erklärung muss die vorgesehenen Abschaltzeiten eines jeden Jahres tabellarisch gelistet enthalten. Zusätzlich sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf

Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen.

- IV.8.8 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die
- IV.8.9 WEA 1 auf 57.839,80 € (i.W.: siebenundfünfzigtausendachthundertneund-dreißig Euro und achtzig Cent),
- IV.8.10 WEA 2 auf 57.839,80 € (i.W.: siebenundfünfzigtausendachthundertneund-dreißig Euro und achtzig Cent),
- IV.8.11 WEA 3 auf 57.839,80 € (i.W.: siebenundfünfzigtausendachthundertneund-dreißig Euro und achtzig Cent),
- IV.8.12 WEA 4 auf 57.839,80 € (i.W.: siebenundfünfzigtausendachthundertneund-dreißig Euro und achtzig Cent).
- IV.8.13 Die Gesamtsumme von 231.359,20 € (in Worten: zweihunderteinunddreißigtausenddreihundertundneunundfünfzig Euro und zwanzig Cent) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-25-2024/0594 auf eines der vorge-nannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.
- IV.8.14 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.8.15 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (u.a. Nachtigall, Neuntöter) im Zeitraum vom 01. März bis 31. August einzuhalten. Nach Baubeginn muss ein kontinuierlicher Baubetrieb ohne mehrtägige Pause gewährleistet sein. Sollte es zu einer längeren Pause der Bauarbeiten als 7 Tage kommen, ist vor Wiederaufnahme eine Begutachtung seitens der ökolo-gischen Baubegleitung erforderlich. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld,

FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Weiterbau erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

IV.8.16 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren. Der Genehmigungsbescheid sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (enveco GmbH; November 2022) sind der ökologischen Baubegleitung und dem/den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.8.17 Über den Zustand und die Bewirtschaftung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 bis zum 30.11. eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen.

IV.8.18 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurven-trichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA voll-ständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist ver-längert werden.

IV.8.19 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Na-tur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden. Neu anzulegende dauerhafte und temporäre Zuwegungen müssen einen Mindestabstand von 5 m zu Bestandsgehölzen einhalten.

IV.8.20 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.8.21 Die parkinterne Kabeltrasse ist außerhalb des Trauf- und Wurzelbereiches vorhandener Gehölze anzulegen. Der Mindestabstand zu Gehölzen darf 5 m nicht unterschreiten.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitäts-erklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vor-zulegen.

IV.10 LWL-Archäologie

- IV.10.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen (manja.hethke@lwl.org).
- IV.10.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- IV.10.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

- V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen

beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Die Bauaufsicht prüft im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften.

V.2.2 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.3 Gemäß VermKatG NRW besteht für die Bauherrschaft die Pflicht, die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.

V.2.4 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen

die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach §17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.

V.3.3 Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. 02541 / 18-7330), abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld FD 70.2 in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

- V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von §62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.5.6 Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. Recycling-Material) sind durch die Inverkehrbringer und Verwender des Materials, die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Bei der Verwendung ist Folgendes zu beachten: Je nach Art und Güteklasse des mineralischen Ersatzbaustoffs sind die Einbauweisen gemäß Anlage 2 Tab. 1 – Tab. 27 der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen sowie mit einem Deckblatt (Anlage 8 zur ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV) und der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Nachfrage vorzulegen. Schlacken, Aschen und Gießereisande dürfen nur in den Mindesteinbaumengen von 50 m³ bzw. 250 m³ eingebaut werden (§20 ErsatzbaustoffV). Die Verwendung von den in § 20 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe sowie Bodenmaterial, Baggergut und Recycling-Baustoff der Klasse 3 ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen (§ 22Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Der Umfang der Voranzeige ergibt sich aus

§ 20 Abs. 3 ErsatzbaustoffV. Zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde eine Abschlussanzeige vorzulegen (§ 22 Abs. 4 ErsatzbaustoffV). Die Vor- und die Abschlussanzeige können über das Serviceportal des Kreis Coesfeld ausgeführt werden (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1176/show>).

V.6 Archäologie

V.6.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ascheberg als Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

V.6.2 Auf die vermuteten Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW wird hingewiesen. Im Nahbereich zu den WEA wird auf ein noch obertägig erkennbares Bodendenkmal hingewiesen (Landwehr-Teilstück MKZ 4112,0028:d), sowie vier in unmittelbarer Nähe befindliche Strontianithalden MKZ 4111,0067, MKZ 4111,0067, MKZ 4111,0069 und MKZ 4112,0095.. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erschließung der WEA zu berücksichtigen.

V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.7.1 Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 05.08.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 20.08.2024, die Änderungsgenehmigung gemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Hersteller Nordex vom Typ N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und maximal 6.800 kW elektrischer Leistung am Standort Ascheberg Holthoff beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Mit diesem Antrag wird die Änderung der am 27.03.2024 erteilten Genehmigung angestrebt. Alle vier WEA sollen nun mit dem gleichen WEA-Typ Nordex N 163/6.X mit einheitlicher Nabenhöhe von 164m betrieben werden. Daher wird für die Standorte der WEA 1 und der WEA 5 eine Änderung des WEA-Typs angestrebt. Der Standort der WEA 5 wird darüber hinaus geringfügig nach Westen verschoben.

Für die beantragten WEA ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen. Auf Antrag der Antragstellerin wurde bei der Erstgenehmigung der vier Anlagen vom 27.03.2024 (Az 70.1-2022/0980-0018353) eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der Genehmigung und wurde am 15.04.2024 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld bekannt gemacht. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der vier WEA wurden darin vollumfänglich betrachtet und bewertet. Aufgrund des eng umgrenzten Gegenstandes des hier vorliegenden Änderungsantrags sind keine davon

abweichenden Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass auf eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht in Bezug auf das Änderungsverfahren verzichtet wird. Das Änderungsverfahren konnte als vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i.V.m. §§ 10 und 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Ascheberg als Standortgemeinde
- Stadtverwaltung Drensteinfurt als betroffene Nachbarkommune
- Kreis Warendorf als betroffener Nachbarkreis
- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32- Regionale Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW
- Geologischer Dienst NRW
- RAG Aktiengesellschaft
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster

- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Bonn
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Amprion
- Landesbetrieb Straßen NRW
- 450connect GmbH, Köln
- Gelsenwasser
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Hamm
- Fernstraßen.-Bundesamt, Leipzig

Der Gemeinde Ascheberg wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 28.10.2024 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme und zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie insbesondere auch die unter Az 70.1-2022/0980-0018353 bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten vier Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex mit der Typenbezeichnung N163/6.X.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergieanlagen überschneiden sich nicht mit den gegenständlich beantragten vier WEA. Die beantragten und bestehenden WEA im Umfeld befinden sich nicht in derselben Konzentrationszone des FNP der Gemeinde Ascheberg oder des Vorranggebietes des sachlichen Teilplans „Energie“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 16.02.2016.

Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs wird nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20, zudem nicht erfüllt. Eine Windfarm mit den bestehenden umliegenden WEA besteht daher nicht.

Zur Windfarm werden die vier geplanten WEA gezählt. Sie befinden sich innerhalb einer gemeinsamen Konzentrationszone und nutzen als gemeinsam beantragtes Vorhaben die gleichen Infrastruktureinrichtungen. Auch ein funktionaler und insbesondere

wirtschaftlicher Zusammenhang ist somit gegeben.

Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs wird nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20, zu dem erfüllt. Eine Windfarm der vier beantragten WEA besteht daher.

Landschafts-, Natur und Artenschutz

Eingriff in den Naturhaushalt:

WEA sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei WEA ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Durch die Fundamente der geplanten WEA wird eine Fläche von ca. 2.043 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 12.221 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 14.264 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Temporär werden weitere Flächen baubedingt für die Herstellung von Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der einzelnen Zuwegungen auf den einzelnen Anlagengrundstücken werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypenwertigkeit beansprucht.

Zuwegung und Anlagenstandort der WEA 5 befinden sich auf einer Dauergrünlandfläche. Im Zuge der Herstellung der Zuwegung zur WEA 1 kommt es auch zur Kreuzung mit einer vorhandenen Heckenstruktur.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine eher geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen / Biotope und Boden erfolgt in Anlehnung an das Formular „Bauen im Außenbereich Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ des Kreises Coesfeld.

Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insg. 14.264 m². Die Umsetzung erfolgt durch den Erwerb von 37.560 Biotopwertpunkten aus Aufwertungen im Offenlandbereich sowie der Anlage einer Feldhecke mit Saumstreifen auf 625 m² in Verbindung mit der Aufwertung und Bestandspflege angrenzender Hecken auf einer Gesamtfläche von 816 m². Die Maßnahmen gelten multifunktional auch als Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdigen Pseudogleybodens im Zuge des Vorhabens.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 231.359,20 €. Das Ersatzgeld ist

zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Artenschutz:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden im Jahr 2021 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung
- Rastvogelkartierung
- Erfassung von Horsten
- Kontrollen auf Uhuorkommen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Vorgaben des oben aufgeführten Leitfadens.

Insgesamt wurden während der Kartierungen 82 Vogelarten nachgewiesen, von denen 62 als Brutvögel und 27 als Rastvögel (15 Rastvogelarten haben auch ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet) einzustufen sind. Weitere 10 Arten wurden als Zugvögel eingestuft (2 davon auch als Rastvögel). Unter den Brutvogelarten befinden sich 25 und unter den Rastvögeln 4 planungsrelevante Arten. Unter Berücksichtigung ihres

Status als But-, Rast- oder Zugvogel wurden im Rahmen der Abschichtung 3 WEA-empfindliche Vogelarten identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden sind: Kiebitz, Kranich und Waldschnepfe. Bau- und anlagebedingt waren zudem die Nachtigall sowie der Neuntöter als planungsrelevante Arten tiefer zu betrachten.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017). Dieses wird, unter besonderer Berücksichtigung der Anlagenstandorte sowie der unteren Durchgangshöhe der Rotoren anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung festgesetzt.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlagen ein umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Das Abschaltscenario orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitfadens. Als baubedingte Vermeidungsmaßnahme erfolgt eine Überprüfung vor Beginn der Gehölzfällarbeiten auf eine mögliche Quartierbetroffenheit.

Kiebitz

Im Rahmen der Kartierungen in 2021 wurden 2 Brutvorkommen im Südwesten des Untersuchungsgebietes festgestellt. Mit Abständen von mindestens 730 m zu den im Zuge der Errichtung und des Betriebs der beantragten WEA in Anspruch genommen

Flächen, liegen die Vorkommen deutlich über den fachlich anzunehmenden maximalen Wirkraumabständen. Eine Beeinträchtigung des Kiebitz als Brutvogel kann daher ausgeschlossen werden.

Der Kiebitz kommt zudem im Untersuchungsgebiet auch als Rastvogel vor. Im November 2021 ergab sich eine einmalige Sichtung eines Trupps von ca. 40 Tieren auf einer Ackerfläche zwischen den geplanten WEA 2 und 3. Aufgrund des lediglich sporadischen Auftretens sowie der Tatsache, dass es sich nicht um einen traditionellen Aufenthaltsort der Art, welcher zu dieser Jahreszeit im Allgemeinen bevorzugt im (Feucht-) Grünland befindet, handelt, wird von einer eher geringen Bedeutung dieser Rast- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Geeignete Flächen mit vergleichbarer Eignung sind außerhalb der Wirkradien der geplanten WEA vorhanden. Große, eigentlich präferierte Grünlandflächen schließen sich östlich an den geplanten Windpark an. Insgesamt können daher erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitzes als Rastvogel ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Kranich

Im Frühjahr 2021 wurden einmalig 3 Tiere rastend in einem Abstand von ca. 600 m zur nächstgeplanten WEA gesichtet. Eine traditionelle Bindung des Kranichs an die betreffende Ackerfläche ist jedoch weder als Rastplatz noch als Nahrungshabitat erkennbar. Auch hier ist aufgrund der Seltenheit des Ereignisses sowie der Verfügbarkeit von Flächen vergleichbarer Eignung außerhalb der Wirkradien der WEA nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe galt im Wesentlichen aufgrund der akustischen Überlagerung der Balzlaute durch Betriebsgeräusche der WEA als windenergieempfindlich, wurde jedoch bereits in 2023 seitens der LANUV nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft. Die einzige Brutzeitfeststellung der Art fand zudem in einer Entfernung von ca. 750 m zu den WEA-Planflächen statt. Diese Entfernung liegt deutlich über den maximal anzunehmenden Wirkraumabständen. Potentielle Beeinträchtigungen der Art sind daher

auszuschließen.

Nachtigall

Die Nachtigall gilt als nicht windenergieempfindlich. Potentielle Beeinträchtigungen der Art können jedoch bau- und anlagebedingt auftreten. Im Rahmen der Erstellung der Zuwegung zur WEA 1 muss in einem Brutrevier der Art ein Heckendurchstich erfolgen. An anderer Stelle liegen die Bauarbeiten deutlich unter der Effektdistanz der Art. Zur dauerhaften Sicherung des Brutbestandes der Art im Bereich des geplanten Windparks wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen eine neue biotopvernetzende Feldhecke mit breiten Säumen auf einer Gesamtfläche von 1441 m² angelegt. In Verbindung mit einer im Rahmen der Genehmigung festgeschriebenen Bauzeitenbeschränkung werden für die Nachtigall keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Neuntöter

Im Rahmen der Kartierungen in 2021 wurde der Neuntöter an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art gilt als nicht windenergieempfindlich. Möglichen baubedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe von Brutrevieren zu den geplanten Zuwegungen wird mit der Festsetzung von Bauzeitenbeschränkungen im Rahmen der Genehmigung entgegengewirkt. Der Neuntöter sollte zudem von der Neuanlage einer Feldhecke mit breitem Saum im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen profitieren.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

Behandlung der Einwendungen

Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau

Die angesprochenen Belange des Naturschutzes wurden über die Abarbeitung der na-

turschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt.

Beurteilungsmaßstab sind hier die §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Sofern dies nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen.

Die Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Der Eingriff in Gehölze ist überwiegend temporärer Art und erfolgt im Wesentlichen durch das rechtzeitige auf den Stock setzen im Bereich von Überschwenkradien beim Transport der Rotorblätter. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Verbleibende, unvermeidbare Eingriffe werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgt der Erwerb von 37.560 Offenlandbiotopwertpunkten sowie die Anlage von Feldhecken mit Saumstreifen auf einer Gesamtfläche von 1441 m². Mit Umsetzung dieser Maßnahmen gelten die unvermeidbaren Eingriffe in den Boden und Gehölzstrukturen als bewältigt.

Gefährdung heimischer Brutvögel

Die Belange des Artenschutzes wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II für vier geplante Windenergieanlagen nordwestlich Drensteinfurt, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlagen, Ascheberg-Holthoff nach den Vorgaben und Rahmenbedingungen der VV-Artenschutz und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017), abgearbeitet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Maßnahmen für die Nachtigall, Bauzeitbeschränkung; Bewirtschaftungsaufgaben im Bereich des Mastfußes) kann für die vor Ort befindlichen Brutvögel ein Verstoß gegen

die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden. Die erforderlichen Bedingungen und Nebenbestimmungen für die Sicherung des Artenschutzes sind über den Genehmigungsbescheid abgesichert.

Gefährdung weiterer Arten wie Weißstorch, Graureiher, Bussard, Habicht, Spechte

Bis auf den Weißstorch gehören die genannten Arten nicht zum Katalog der windenergieempfindlichen Arten gemäß Anhang 1 zum § 45b BNatSchG. Für den Weißstorch ist im Untersuchungszeitraum kein Brutvorkommen im gesetzlich vorgegebenen Nahbereich (500m) sowie im zentralen Prüfbereich (1000m) festgestellt worden. Auch der UNB sind im Nachgang keine Horste zur Kenntnis gebracht worden. Vereinzelt Sichtungungen nahrungssuchender oder ziehender Tiere seitens der Anwohner schließt eine solche Feststellung dabei nicht aus, da die gemäß Leitfaden NRW vorgegebene Erfassungssystematik immer nur zeitlich begrenzte Erfassungsintervalle und –zeiträume vorsieht. Aufgrund der dann aber vorliegenden Seltenheit solcher Sichtungsergebnisse ist jedoch regelmässig nicht von einem erheblich erhöhten Tötungsrisiko für die Art auszugehen.

Für alle anderen genannten Arten, welche im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen teilweise als Brutvogel (Mäusebussard, Habicht, Kleinspecht, Mittelspecht, Grünspecht) sowie als Nahrungsgast (Graureiher) erfasst worden sind, ist im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA nicht von der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 auszugehen. Für den Bau notwendige Gehölzrückschnitte und –fällungen finden außerhalb der Brutzeiten statt. Auf das Vorhandensein von Nisthöhlen wird insbesondere geachtet.

Rotmilan nistet vor Ort

Der Rotmilan wurde im Kartierzeitraum 2021 nicht als Brutvogel im maßgeblichen gesetzlichen Prüfbereich festgestellt. Aufgrund der im Rahmen der Einwendungen gemeldeten Sichtigungen im Jahr 2023 wurde seitens der UNB eine erneute Abfrage zu aktuellen Vorkommen beim Kreis Warendorf sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld durchgeführt. Diese ergab ein neues, bislang nicht bekannt gewordenes Vorkommen auf dem Gebiet des Kreises Warendorf in einem Abstand von ca. 1650 m zur

nächstgeplanten WEA, welches die Sichtungen seitens der Anwohner erklärt. Aufgrund der Lage außerhalb des rechtlich vorgegebenen Prüfbereichs und ohne Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung, ist dieser Brutstandort jedoch im Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Im Nachgang zum Erörterungstermin gemeldete Horste im Nahbereich zu den geplanten WEA konnten nach örtlicher Überprüfung durch die UNB nicht mit hinreichender Gewissheit der Art Rotmilan zugeordnet werden.

Die Einwendungen werden tlw. berücksichtigt.

Vogelzug, Gänse und Kraniche

Mehrere Einwender merkten regelmäßige zugzeitliche Beobachtungen von das Plangebiet überfliegenden Kranichen und Wildgänsen an. Zu diesem Themenfeld des allgemeinen Vogelzuges macht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ folgende Angabe: „Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben“. Gleiches ist auch für ziehende Gänse anzunehmen, sofern nicht in der näheren Umgebung regelmäßig genutzte Rastplätze oder Schlafgewässer vorhanden sind. Somit konnte für den Untersuchungsraum eine weitere Betrachtung des allgemeinen Zuggeschehens der genannten Arten entfallen.

Berücksichtigung der Fledermäuse

Seitens mehrerer Einwender wird die Besorgnis geäußert, dass die Artgruppe der Fledermäuse nicht ausreichend berücksichtigt wird. Es wird zudem auf ein Sommerquartier in ca. 600 m Entfernung zur WEA 4 hingewiesen.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen

keine Vor Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017). Im Rahmen der Genehmigung wird daher für jeden Anlagenstandort ein solches Abschaltscenario festgelegt und über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid abgesichert.

Die Einwendungen werden tlw. berücksichtigt.

Veränderung des münsterländischen Landschaftsbildes

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg vom 29.11.2016 wurden Sondergebiete für die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen. Die beantragten Windenergieanlagen liegen im Teilbereich 1 dieser Ausweisung. Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan wurde über das Beteiligungsverfahren auch eine naturschutzrechtliche Vorauswahl getroffen, um auf dem Gemeindegebiet Windenergienutzung zu konzentrieren und einem unkontrollierbaren „Wildwuchs“ entgegenzuwirken. Eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der festgesetzten Sondergebiete (und weit darüber hinaus) lässt sich dabei nicht verhindern. WEA in den heute maßgeblichen Dimensionen lassen sich nicht mehr in der Landschaft „verstecken“. Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild gilt daher naturschutzfachlich als nicht mehr ausgleichbar und wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall

von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 31.10.2024 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Laut Kap. 6.3 Boden aus dem vorliegenden Nachtrag zum LBP Ascheberg Holthoff (November 2022) – August 2024 der enveco GmbH aus Münster wird zur Errichtung der vier Windenergieanlagen insgesamt eine Fläche von 14.264 m² dauerhaft in Anspruch genommen, davon werden 12.221 m² teilversiegelt und 2.043 m² vollversiegelt.

Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung und der temporären Beanspruchung als Montage – und Lagerflächen während der Bauphase werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 BBodSchV genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden abgetragen und Unterboden ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 Satz 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als die-

jenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden Sie, Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, im Rahmen des Ermessens als Pflichtige nach § 7 Satz 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, die Funktion des Bodens zu nachhaltig sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld FD. 70.2 bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In Kap. 4.3 Boden aus dem vorliegenden „Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlage“ in Ascheberg- Holthoff der enveco GmbH aus Münster von November 2022 erfolgt u. a. die Beschreibung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Innerhalb der der o.g. Eingriffsflächen liegen teilweise Böden vor, die durch den geologischen Dienst NRW als schutzwürdig bewertet wurden und die eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern. Nach Abschluss der Bauphase sollen die temporär genutzten Montage und Lagerflächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten, Fahrzeugen und Baugeräten wird auf diese Flächen physikalisch ebenfalls in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie dem Anfall, der (Zwischen)Lagerung und Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung im Sinne des KrWG) von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer IV.3.4 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg Holthoff.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich keine weiteren genehmigten Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die enveco GmbH, Münster im Juli 2025 (Schallimmissionsprognose (Überarbeitung) WEP Ascheberg-Holthoff) ein überarbeitetes Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Berechnungen berücksichtigen für den Nachtzeitraum für die geplanten

WEA 1 den Betriebsmodus „Mode 1“

WEA 2 den Betriebsmodus „Mode 1“

WEA 3 den Betriebsmodus „Mode 9“

WEA 5 den Betriebsmodus „Mode 7“.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten A1, A2, B, C, D, E, F, G1, G2, H, I, J, K, L, M, N, O, P und Q beim Nachtbetrieb in den oben genannten Betriebsmodi gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Im Tagbetrieb kann die WEA mit dem maximalen Schallleistungspegel „Mode 1“ betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm 15 dB über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch bei einem höheren Emissionspegel für die WEA im Tagbetrieb die Immissionsrichtwerte weit unterschritten. Der Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten liegt um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert, womit diese nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.21 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der enveco GmbH vom Juli 2024 (Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff) und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.222 bis IV.5.277 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der enveco GmbH vom Juli 2024 (Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff) kommt zu dem Ergebnis, dass, unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik, die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Dabei wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr) sowie eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten zugrunde gelegt.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.222 bis IV.5.277 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der mögliche Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind

erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.2 durch je eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der noch vollständig vorzulegenden Typenprüfung und dem nachträglich vorgelegten Gutachten zur Standorteignung sowie dem noch abschließend vorzulegenden angepassten Bodengutachten (betrifft Berechnungen für den Standort der WEA 1). Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe (491 m) zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ist der Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe eingehalten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist daher nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf/Eisfall

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches (1,5 x (D+NH)) befinden sich Wirtschaftswege der Gemeinde und bei der Anlage 5 zusätzlich die Hofstelle Holthoff 7. Aus diesem Grund ist der Einbau einer funktionssicheren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr für alle vier Windenergieanlagen erforderlich. Eine gutachterliche Stellungnahme für eine Eisabschaltung wurde am 11.03.2025 nachgereicht. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die jeweilige Windenergieanlage unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt. Das „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert. Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen wird so programmiert, dass die Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschalten und in den Trudelbetrieb wechseln. Außerdem befindet sich der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 3 unmittelbar über einem öffentlichen Weg der Gemeinde Ascheberg. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist für diese Windenergieanlage die Steuerung um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern. Die Windenergieanlage stellt sich bei Eisansatz automatisch in eine spezielle Position, so dass die Rotorblätter bei erkanntem Eisansatz parallel zu dem öffentlichen Weg zum Stehen kommen, um eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall auf dem öffentlichen Weg signifikant zu minimieren. Zusätzlich wird das Eiserkennungssystem der WEA 3 dahingehend ergänzt, dass sich die Gondel und der Rotor bei Eisansatz automatisch in eine Parkposition drehen (vgl. dazu die Nebenbestimmungen IV.1.2 und IV.2.12 aus dem Genehmigungsbescheid vom 27.03.2024, Az 70.1.-2022/0980-0018353). Darüber hinaus ist vorgesehen, sowohl an den öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gefährdungsbereiche [1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)] des jeweiligen WEA-Standortes, als auch an den WEA selbst Warnschilder über Eisabwurf aufzustellen bzw. zu befestigen.

Planungsrecht

Die WEA 1 befindet sich innerhalb des Teilbereichs 1 der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windenergiezonen. Die WEA 5 befindet sich mit dem Rotor teilweise außerhalb dieser Fläche. Hierfür ist eine

Ausnahme von der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erforderlich. Seiten der Bauaufsicht bestehen aufgrund der Geringfügigkeit keine Bedenken. Die Gemeinde Ascheberg muss der Ausnahme ebenfalls zustimmen.

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 hierüber beraten und entschieden. Die Gemeinde Ascheberg hat mit Schreiben vom 19.11.2024 ihr Einvernehmen zur Erteilung der beantragten BImSchG-Genehmigung erteilt und teilt mit, dass dies ausdrücklich auch für den südlichsten geplanten Standort der WEA 5 gilt, dessen Rotor aus der Flächenkulisse des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ascheberg für den Bereich Holthoff hinausragt, da es sich zum einen nur um eine sehr geringfügige Überschreitung handele, die die Planziele der Gemeinde Ascheberg in keiner Weise berührt und zum anderen sei dieser Bereich auch im zukünftigen Regionalplan berücksichtigt. Der zukünftige Regionalplan sehe grundsätzlich ein sogenanntes „Rotor-Out“ vor, so dass diese geringfügige Überschreitung möglich sei.

Hinweis: Der geänderte Regionalplan wurde am 17.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekannt gemacht und sieht das „Rotor-out“ tatsächlich vor.

Gegen die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden auch von Seiten der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg wurde mit dem Schreiben vom 19.11.2024 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückmeldung der Stadt Drensteinfurt

Die Stadt Drensteinfurt wurde als betroffene Nachbarkommune in diesem Verfahren beteiligt, da Immissionsorte auf dem dortigen Stadtgebiet liegen. Die Stadt Drensteinfurt äußert mit der E-Mail vom 12.12.2024 jedoch keine Bedenken zu der Planung der WEA.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch 4 Bankbürgschaften (je Anlage eine Bürgschaft) WEA1 und WEA5 in Höhe von jeweils 301.046 Euro, WEA2 und WEA3 in Höhe von jeweils 274.844,63 Euro gesichert.

Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer 2 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Die Standorteignung wurde durch das eingereichte Standortgutachten von F2E (Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Ascheberg Holthoff vom 28.06.2024, Referenz-Nummer 2024-E-025-P3-R2-VB) nachgewiesen.

Die Standorteignung wurde dabei nur unter Betriebsbeschränkungen nachgewiesen. Ein standortspezifischer Lastenvergleich wurde nicht durchgeführt. Die Betriebsbeschränkungen sind unter Ziffer IV.2.7 im Genehmigungsbescheid gefordert und somit Bestandteil der Genehmigung. Ich weise darauf hin, dass die lfd. Nr. in dem Gutachten

zur Standorteignung nicht mit der Nr. der WEA überein stimmt.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasten

Die Abstandsflächen aller vier geplanten Windenergieanlagen (WEA) liegen auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Für die WEA 1 ist zudem die Eintragung einer Erschließungsbaulast erforderlich. Die im Rahmen mit der Genehmigungserteilung vom 27.03.2024 zu Az 70.1.-2022/0980-001835 erforderlichen Baulasten wurden am 25.03.2024 in das Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinde Ascheberg, Baulastenblatt Nr. 754 und 1112 bis 1120, eingetragen.

Im Rahmen der hier beantragten Änderungsgenehmigung wurde auch die Änderung der Baulasten für die WEA 1 und WEA 5 erforderlich. Im Einzelnen wurden am 21.07.2025 im Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinde Ascheberg folgende Eintragungen vorgenommen:

Baulastenblatt Nr. 754

Löschung Abstandsbaulast WEA 5 Typ Nordex N 149/5.x

Abstandsflächenbaulast WEA 5 für neuen Anlagentyp

Baulastenblatt Nr. 1120

Löschung Abstandsflächenbaulast WEA 5 Typ Nordex N 149/5.x

Abstandsflächenbaulast WEA 5 für neuen Anlagentyp

Änderung der Erschließungsbaulast für WEA 1 auf den neuen Anlagentyp

Baulastenblatt Nr. 1119

Änderung der Erschließungsbaulast für WEA 1 auf den neuen Anlagentyp

Baulastenblatt Nr. 1118

Änderung der Erschließungsbaulast für WEA 1 auf den neuen Anlagentyp

Baulastenblatt Nr. 1117

Löschung der Abstandsflächenbaulast WEA 1 Typ Nordex N163/5.x

Baulastenblatt Nr. 1116

Löschung der Abstandsflächenbaulast WEA 5 Typ Nordex N 149/5.x

Abstandsflächenbaulast WEA 5 für neuen Anlagentyp

Baulastenblatt Nr. 1115

Löschung Abstandsflächenbaulast WEA 5 Typ Nordex N 149/5.x

Abstandsflächenbaulast WEA 5 für neuen Anlagentyp

Baulastenblatt Nr. 1112

Änderung der Erschließungsbaulast für WEA 1 auf den neuen Anlagentyp

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und

IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der einen Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungs-versuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag


Claas

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Seiten	Version /Rev. mit Datum vom
1	00	Inhaltsverzeichnis	2	08.07.2025
2		Register 1 Antrag		
3	01.1	Antragsanschreiben; 05.08.2024	1	05.08.2024
4	01.2	BlmSchG-Formular 1	3	05.08.2024
5	01.3	BlmSchG-Formular 2	1	
6	01.4	BlmSchG-Formular 3	2	
7	01.5	BlmSchG-Formular 4	4	
8	01.6	Kurzbeschreibung	5	05.08.2024
9	01.7	Übersichtskarte	1	
10	01.8	Technische Daten; Auszug aus Dokument 2014649DE	8	Rev. 08; 13.02.2024
11		Register 2 Übersichtspläne und Erschließung		
12	02.1	Karte 1; WEA-Standorte und Abstände	1	Juli 2024
13	02.2	Karte 2: WEA -Standorte und Schutzgebiete	1	Juli 2024
14	02.3	Karte 3: BlmSchG-Antrag Karte 3	1	Juli 2024
15	02.4	Karte Zuwegungen und Kranstellflächen	1	18.07.2024

16	02.5	Transport, Zuwegung und Krananforderungen; 2014650 DE	42	Rev. 11; 19.12.2023
17		Register 3 Bauvorlagen		
18	03.1	Bauantrag	2	19.12.2024
19	03.2	Baubeschreibung	3	19.12.2024
20	03.3	Grunddaten geplanten WEA	4	
21	03.4.1	Amtlicher Lageplan WEA 1; Pölling & Homoet, Coesfeld; Gesch.B. Nr.: 22-L-851	1	19.12.2024
22	03.4.2	Amtlicher Lageplan WEA 5; Pölling & Homoet, Coesfeld; Gesch.B. Nr.: 22-L-851	1	19.12.2024
23	03.5.1	Auszug Liegenschaftskataster; Pölling & Homoet, Coesfeld;	1	19.07.2024
24	03.5.2	Auszug Liegenschaftskataster; Pölling & Homoet, Coesfeld;	1	19.07.2024
25	03.6	Übersichtszeichnung; E0005333399	2	Rev 1; 29.3.2021
26	03.7	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter; E0004289528	6	Rev. 10; 13.12.2023
27	03.8	Grundlagen zum Brandschutz; E0003944543	10	Rev. 11; 14.12.2023
28	03.9	Brandschutzkonzept - Ergänzung; Nr. 0522022	3	04.07.2024
29	03.10	Karte Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung	1	Juli 2024
30	03.11	Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB	1	05.08.2024

31	03.12	Prüfbescheid für eine Typenprüfung; 3451400-172-d; Rev. 5; 04.03.2024	9	04.03.2024
32		Register 4 Technische Unterlagen		
33	04.1	TB Windenergieanlage; 2014649DE	22	Rev. 08; 13.02.2024
34	04.2	Fundamente; 2017619DE	6	Rev. 02; 17.08.2021
35	04.3	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung; 2018023DE	8	Rev. 02; 30.03.2023
36	04.4	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV); E0003950753	10	Rev. 09; 12.12.2023
37	04.5	Erdungsanlage; NALL01_008521; Rev. 12	10	Rev. 12; 14.12.2023
38	04.6	Integrierter Sensor zur Eiserkennung; 9016288	8	Rev. 00; 11.03.2024
39	04.7	Option Serrations; K0801_077528_DE	8	Rev.10; 12.12.2023
40	04.8	Umwelteinwirkungen; NALL01_008514	10	Rev. 10; 13.12.2023
41	04.9	Fledermausmodul; K0815_051313_DE	10	Rev. 09, 12.12.2023
42	04.10	Schattenwurfmodul; K0815_051312_DE	8	Rev. 08; 12.12.2023
43	04.11	Eiserkennungssysteme; TÜV Nord; 8118 365 241 D	5	Rev.2; 29.05.2024
44	04.12	Rotornendrehzahlen; 2017740DE	3	Rev. 11; 07.03.2025
45		Register 5 Sicherheit, Arbeitsschutz		

46	05.1	Arbeitsschutz und Sicherheit; NALL01_008535	12	Rev. 18; 13.12.2023
47	05.2	TB Befahranlage; NALL01_022693	12	Rev. 11; 14.12.2023
48	05.3	Sicherheitshandbuch; E0003937116	80	Rev. 22, 12.03.2024
49	05.4	Flucht- und Rettungsplan; E0004283818	10	Rev. 07, 19.01.2024
50	05.5	Erläuterung zur EG– Konformitätserklärung für Wind- energieanlagen; G0413EU7320_F04_DE	1	Oktober 2021
51	05.6	Allgemeine Wartungsanleitung; E0004345392; Rev. 13; 05.03.2024	18	Rev. 13; 05.03.2024
52		Register 6 Abfall- und Wasser- wirtschaft		
53	06.1	Abfallbeseitigung; NALL01_008536	8	Rev. 09; 12.12.2023
54	06.2	Abfälle beim Betrieb; E0004003703	6	Rev. 07, 12.12.2023
55	06.3	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbeding- ten Austritt; E0003951248	10	Rev. 10; 26.01.2024
56	06.4	Getriebeölwechsel; NALL01_008534	8	Rev. 07; 31.01.2023
57	06.5	Merkblatt AwSV	18	16.05.2023
58	06.6	Information Sicherheitsdatenblät- ter	1	
59		Register 7 Immissionsschutz und Ökologie		

60	07.1	Schallimmissionsprognose (Überarbeitung) Windenergieprojekt Ascheberg-Holthoff	24	03.07.2025
61	07.2	Schattenwurfprognose;	114	23.07.2024
62	07.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Nachtrag	21	August 2024
63	07.4	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II - Nachtrag	2	26.06.2024
64		Register 8 sonstige Gutachten		
65	08.1	Baugrundgutachten; 22071-03;	53	20.06.2024
66	08.2	Gutachten zur Standorteignung; 2024-E-025-P3-R2-VB	44	28.06.2024
67		Register 9 Luftverkehr		
68	09.1	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	1	05.08.2024
69	09.2	Übersichtskarte mit Radien	1	
70	09.3	Kennzeichnung von Nordex- Windenergieanlagen in Deutsch- land; NALL01_064691	10	Rev.17; 03.03.2023
71	09.4	Kennzeichnung von Nordex- Windenergieanlagen; E0004000420	14	Rev. 08; 14.12.2023
72	09.5	Sichtweitenmessung; NALL01_020142	8	Rev. 08; 14.12.2023
73		Register 10 nicht öffentlich		
74	10.1	Schreiben der Firma Nordex be- züglich der nicht öffentlich auszu- legenden Dokumente	2	22.02.2022

75	10.2	Berechnungsbeispiel für den Rückbau	1	
76	10.3	Herstell- und Rohbaukosten	2	24.01.2023
77	10.4	Rückbauaufwand; 2017549DE,	14	Rev. 08; 15.02.2024
78	10.5.1- 10.5.4"	Baulastpläne; Pölling & Homoet, Coesfeld; 19.12.2024	4	
79		Standortdaten als kmz-Datei	nur digital	

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung Vom 9. Juli 2021 - Artikel 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10

	des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
------------------	--

Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBl. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen (Deutsches Institut für Normung e. V.)

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender

	Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	<p>Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09</p> <p>(Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m².</p> <p>Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)</p>
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
-----------------------------------	--

LAGA**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall**

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	--

LAI**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA- Schattenwurfhin- weise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA- Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020
Windenergie- Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; <u>agatz@windenergie-handbuch.de</u> ; <u>www.windenergie-handbuch.de</u> ; 19. Ausgabe, März 2023